

# Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.

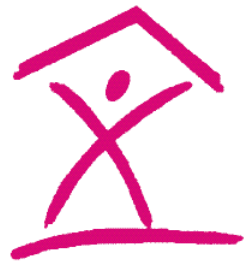
Kampstraße 4 · 44137 Dortmund

Tel.: 02 31/55 76 56-0 · Fax: 02 31/55 76 56-16 · www.mvdo.de

Bankverbindungen:

Postbank Dortmund, IBAN: DE55 4401 0046 0071 0264 62

Sparkasse Dortmund, IBAN: DE45 4405 0199 0181 0181 94



Mieter schützen  
Mieter nützen!

## Beitrittserklärung für Wohnraummietverhältnisse

Beitragspflichtige Mitgliedschaft

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Mieterverein Dortmund Umgebung e.V.. Die Mitgliedschaft besteht mindestens 2 volle Kalenderjahre, Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Mitgliedsbeitrag jeweils im Januar für ein Jahr im voraus fällig ist. Der 1. Jahresbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25 Euro sind bei der Aufnahme fällig. Die Regelungen der Vereinssatzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und des Merkblattes zur Mietrechtsschutzversicherung erkenne ich an. Die vorgenannten Bedingungen liegen in der Geschäftsstelle aus, sind dort kostenlos erhältlich und auszugsweise auf der Rückseite dieser Beitrittserklärung wiedergegeben.

### Mitglied wird

Herr  Frau

Familiennname

Vorname

Straße

PLZ/Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

e-Mail

**Weitere Personen im Haushalt können und sollten eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben. Bitte hierfür die Beitrittserklärung für die „Beitragsfreie Mitgliedschaft“ benutzen.**

**Mitgliedschaft mit Mietrechtsschutzversicherung**

9,50 €/Monat (7,50 €/Monat Mitgliedsbeitrag und 2,00 €/Monat Versicherungsbeitrag)

**Mitgliedschaft ohne Mietrechtsschutzversicherung**

7,50 €/Monat

### SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Geldinstitut \_\_\_\_\_

IBAN 

D	E																		

Gewünschte Zahlungsweise: 1/4 - 1/2 - 1/1 - jährlich

Datum

**Unterschrift** \_\_\_\_\_

### Datenschutz

Ihre persönlichen Angaben werden nur vereinsintern zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert und ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

### Nur vom Mieterverein auszufüllen

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Beginn der Beitragszahlung \_\_\_\_\_

Bei Aufnahme gezahlt: \_\_\_\_\_ €

EDV-erfaßt \_\_\_\_\_

Ausweis zugesandt \_\_\_\_\_

Ummeldung vom Mieterverein \_\_\_\_\_

(dieses Feld bitte freilassen)

# Auszug aus der Satzung

## § 4 - Aufnahme, Austritt, Ausschuß

- Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung, die vom Vorstand anzunehmen ist. Die vorzeitige Aushändigung des Mitgliedsausweises ersetzt die Annahme durch den Vorstand nicht. Die Annahme erfolgt, falls nicht binnen einer Frist von 3 Monaten die Aufnahme schriftlich gegenüber des/der Bewerber/In durch den Vorstand abgelehnt wird. Der/die Bewerber/In ist an seinen/ihren Antrag bis zur Ablehnung durch den Vorstand gebunden.
- Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Kündigung.

Eine Kündigung wird frühestens nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren nach der Aufnahme wirksam. Sie kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
  - durch Tod.
  - durch Ausschuß.

Der Ausschuß kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren läßt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.  
Der Ausschuß erfolgt endgültig durch Beschluß des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe mitzuteilen.  
Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Vereins. Er ist auf Verlangen des Vorstands oder Beauftragten des Vorstands vorzuzeigen oder herauszugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist er zurückzugeben.

## § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Rechte:
  - Die Mitglieder erhalten kostenlose Beratung in allen Miet- und Wohnungsfragen. Der Verein kann seine Mitglieder in gerichtlichen Verfahren, soweit rechtlich zulässig, vertreten.

- Umfang der Vertretung und Kostenerstattungen regelt eine Vertretungsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
  - Wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat, erhalten Mitglieder Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden. Dies geschieht im Einzelfall auf besonderen Vorstandsbeschlusse.
  - Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten unterrichtet der Verein die Mitglieder insbesondere über aktuelle miet- und wohnungspolitische Fragen durch eine eigene Vereinszeitung.
  - Jedes Mitglied erhält ein Satzungs-exemplar.
  - Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betreffenden Mitglieds möglich.
  - Mitglieder, die auch VermieterInnen sind, erhalten in ihrer Eigenschaft als VermieterInnen keinerlei Leistung gemäß § 5.
- Aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsen den Mitgliedern folgende Verpflichtungen:
    - Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr und einen ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann diese mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Eine mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden.
    - Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig. Dieser ist grundsätzlich eine Bringschuld und für ein Jahr im voraus zu bezahlen. Die Eingruppierung der Mitglieder in eine andere Beitragsklasse ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die jedem Mitglied bei Aufnahme in den Verein auszuhandigen ist.
    - Adressenänderungen und gegebenenfalls Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
    - Von auswärts zuziehende Mitglieder, die bisher an ihrem Wohnort Mitglied eines Mietvereins waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

## Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Aufgrund eines Rahmenvertrages zwischen dem Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. und der Allrecht-Rechtsschutzversicherungs-AG haben (nur) Mitglieder unseres Mietervereins die Möglichkeit, bei uns eine preisgünstige Mietrechts-Prozesskostenversicherung abzuschließen. Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen - was wir dringend empfehlen -, bewahren Sie dieses Merkblatt bitte gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen. Bitte denken Sie auch daran, daß Ihr Versicherungsschutz entfällt, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

### Wann und wofür sind Sie versichert?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus unserem Rahmenvertrag und aus den "Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen" (ARB), die für alle Versicherungen gelten. Für Sie wichtige Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag und den ARB sind nebenstehend abgedruckt.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

- Versichert sind die angemeldeten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mieter der von ihnen selbst genutzten Wohneinheit unter der Mitgliedanschrift. Mitgemietete Garagen und Kfz-Einstellplätze sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht also für gewerbliche Mietverhältnisse und Zweitwohnungen.
- Der Versicherungsschutz umfaßt die gerichtliche Wahrnehmung sämtlicher Interessen aus dem Mietverhältnis mit allen Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten bis zu 300.000 € mit Ausnahme einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € je Versicherungsfall.  
*Nicht mitversichert ist die vorgegerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes:* denn hierfür gibt es die kostenfreie Rechtsberatung durch den Mieterverein.
- Versichert sind (nur) gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter. Kein Rechtsschutz besteht gegen Untermieter, Behörden, Makler und Nachbarn. Auch Heizkostenstreitigkeiten mit Wärmelieferanten sind nicht versichert. Dies gilt, wenn ein Wärmelieferungsvertrag besteht.
- Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 300.000 € übernommen
- Wie bei allen Rechtsschutzversicherungen besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Anmeldung zur Versicherung (Tag des Eingangs beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V.). Rechtsschutz besteht für alle Schadensfälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den Rechtsstreit ursächlich ist (Beispiel: Bei einer Klage auf Duldung der Modernisierung ist dies die erste Mitteilung des Hausbesitzers, daß modernisiert werden soll).
- Sie verpflichten sich, nach Eintritt des Streitfalles die Mietrechtsberatung Ihres Mietervereins in Anspruch zu nehmen. Dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung unternommen werden.
- Der Versicherungsbeitrag gemäß der Beitragsordnung, aktuell 2,00 Euro monatlich, ist zum 31.1. eines Jahres fällig. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind.

### Was tun, wenn Sie verklagt werden oder klagen müssen?

Auf jeden Fall kommen Sie wegen der Streitigkeit zuerst in unsere Beratung.

Anschließend beauftragen Sie selbst einen Rechtsanwalt. Sie haben die freie Anwaltswahl. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, im Mietrecht erfahrene Anwälte zu beauftragen. Bei der Auswahl sind wir Ihnen gern behilflich.

Den Antrag auf Deckungszusage bei uns stellt am besten Ihr Anwalt. Er soll dabei Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer angeben und eine Kopie der Klageschrift bzw. Klageerwiderung mitschicken, woraus die Versicherung den Sachverhalt und den Schadenszeitpunkt ersehen kann.

Wir leiten den Antrag mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft an die Versicherung weiter. Von dort erhält Ihr Anwalt direkt Bescheid.

### Wie lange läuft die Versicherung?

Der Rahmenvertrag ist jeweils für ein Jahr abgeschlossen und wird sich danach um jeweils ein Jahr verlängern, soweit er nicht durch uns oder die Versicherung gekündigt wird. Sie sind bis zum Ablauf des Vertrages versichert, soweit Sie nicht die Versicherung kündigen oder Ihre Mitgliedschaft endet.

Sollte wegen Austritt oder Beitragsrückstand Ihre Mitgliedschaft erlöschen, so endet damit automatisch Ihre Rechtsschutzversicherung zum Ende des Jahres.

Sollten Sie Ihren Versicherungsvertrag beenden wollen, aber Mitglied beim Mieterverein Dortmund und Umgebung e.V. bleiben, können Sie uns gegenüber eine gesonderte Kündigung der Rechtsschutzversicherung aussprechen. Geht diese bis zum 30.9 eines Jahres bei uns ein, endet die Versicherung zum Ende des Kalenderjahres.

*Eine Bitte noch: Informieren Sie uns über den Ausgang Ihres Prozesses und schicken Sie uns eine Kopie des Urteils zu (oder beauftragen Sie Ihren Anwalt, dies zu erledigen)! Das Urteil in Ihrem Verfahren kann für andere Mieter wichtig sein!*

## Auszug aus den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB):

### § 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles[...] von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen [...] müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b), c) und g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2c) nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.